Bundesrat Drucksache **827/1/00**

16.03.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - In - Wi

zu **Punkt .....** der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Vierte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anhang 43 Teil II Teil A Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in Anhang 43 Teil II in Teil A an Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Teil B gilt für den Ort des Anfalls des Abwassers."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Der Sachverhalt ist in der Begründung zu Anhang 43 Teil II (s. S. 27 Abschnitt "Zu Teil A" Satz 5 und 6 der Vorlage) dargestellt. Da die Begründung nicht mit der Verordnung veröffentlicht wird, ist eine Klarstellung unmittelbar in der Verordnung zweckmäßig, wie dies bei Anhang 22 (s. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a der Vorlage) bereits vorgesehen ist.

Ausgeliefert am 20. MRZ. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 19 (Überschrift des Anhangs 58 der AbwV)

In Artikel 1 Nr. 19 ist in der Überschrift des Anhangs 58 das Wort "Altölentsorgung" durch die Wörter "Aufbereitung und Aufarbeitung von Altölen" zu ersetzen.

Begründung:

Der in der Verordnung verwendete Begriff "Entsorgung" umfasst sowohl die endgültige Beseitigung von Altölen - wie etwa durch die (Mit-)Verbrennung in einem Kraftwerk - als auch die Aufarbeitung im Sinne des § 1 der Altölverordnung. Die Abwässer aus Verbrennungsanlagen sind jedoch bereits durch Anhang 47 geregelt, sollten also in diesem Zusammenhang nicht abweichend geregelt werden.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 19 (Anhang 58 Teil A Abs. 1 AbwV)

In Artikel 1 Nr. 19 ist im Anhang 58 Teil A der Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Anlagen zur externen

1. Behandlung von Abfällen,
2. Regeneration von beladenen Ionenaustauschern und Adsorptionsmaterialien,
3. Altölraffination sowie der
4. Innenreinigung von ortsbeweglichen Behältern und Behältnissen nach Lagerung und Transport

stammt.";

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Als externe Behandlung im Sinne dieses Anhangs gilt die Behandlung von Abfall oder aufzuarbeitendem Material in Anlagen außerhalb des Standortes, an dem der Abfall oder das aufzuarbeitende Material anfällt.".

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 19 Anhang 58 Teil A Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu ändern:

a) Vor dem Wort "Behältern" ist das Wort "ortsbeweglichen" einzufügen;

...

b) Die Wörter ", die unmittelbar in Verbindung mit Produktionen stehen" sind zu ersetzen durch die Wörter "innerhalb des Standortes einer Anlage".

Begründung:

Der vorgesehene Anhang 58 sollte bereits geregelte Bereiche unangetastet lassen.

Das Abwasser aus den auf dem Werksgelände betriebenen zentralen und semizentralen Anlagen zur Innenreinigung von ortsbeweglichen Behältern und Behältnissen unterliegt dem für den jeweiligen Standort geltenden Anhang der Abwasserverordnung. An dieser Regelung sollte festgehalten werden. Es ist ausreichend, den bisher nicht geregelten Bereich von Reinigungsanlagen, die im Auftrag Dritter arbeiten, in den Anhang 58 aufzunehmen.

Mit der Neufassung des Begriffs "extern" wird klargestellt, dass Abfälle, die am gleichen Standort anfallen, an dem das Abwasser aus der Behandlung von Abfällen von Dritten anfällt, vom Anhang 58 nicht erfasst werden. Für diese Abfälle sollen wie bisher die Anhänge Gültigkeit haben, die für den jeweiligen Standort einschlägig sind. Die in der Vorlage enthaltene Regelung ist nicht eindeutig genug und könnte dazu führen, dass die Abfälle, die am Standort der Behandlung externer Abfälle entstehen können, selbst als extern eingestuft werden.

Die Änderung von Absatz 2 Satz 2 des Teils A ist Folge der Neufassung von Absatz 1.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 19 (Anhang 58 Teil D Abs. 1 AbwV)

In Artikel 1 Nr. 19 ist im Anhang 58 Teil D Abs. 1 in der Tabelle in der Zeile "davon Benzol" an die Angabe "0,1" die Angabe "*" anzufügen und der Text zur Fußnote wie folgt zu fassen:

"*) Dieser Wert gilt für chemisch-physikalische Behandlungsanlagen (CP-Anlagen) erst ab dem 1. Januar 2005.".

Begründung:

Der Grenzwert von 0,1 mg/l Benzol entspricht nicht dem Stand der Technik für chemisch-physikalische Behandlungsanlagen (CP-Anlagen). Ca. 70 % der bestehenden CP-Anlagen können diesen Wert derzeit nicht einhalten.

Eine Änderung des Anhangs 58 wird jedoch aufgrund der technischen Fortentwicklung und der vorgeschriebenen Verringerung des Aromatengehaltes in Ottokraftstoffen bis zum 1. Januar 2005 nicht vorgeschlagen, sondern die Schaffung einer Übergangsregelung für CP-Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt.

Der Benzolgehalt im Altöl wird im Wesentlichen durch den Benzolgehalt in Ottokraftstoffen bestimmt. Nach der EG-Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen ist seit dem 1. Januar 2000 in Ottokraftstoffen ein

...

Aromatengehalt von 42 Vol.% und ein Benzolgehalt von 1 Vol.% zulässig. Eine weitere vorgeschriebene Reduzierung des Aromatengehaltes auf 35 Vol.% bis zum 1. Januar 2005 wird auch zu einer entsprechenden Minderung des Benzolgehaltes führen. Die EU-Richtlinie wurde durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in deutsches Recht umgesetzt.

Mit der Schaffung eines geeigneten Übergangszeitraumes für CP-Anlagen soll den bestehenden CP-Anlagen ermöglicht werden - einerseits durch technische Fortentwicklung und andererseits durch die Verringerung des Aromatengehaltes in Ottokraftstoffen - den Grenzwert von 0,1 mg/l Benzol mit einem vertretbaren technischen und finanziellen Aufwand einhalten zu können.

B

5. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschließung

6. Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs der Fünften Verordnung zur Abwasserverordnung

   - die Überwachungsregelungen in den Teilen E der Anhänge der Verordnung mit dem Ziel einer Vereinheitlichung zu prüfen und
   - die in verschiedenen Anhängen in den dortigen Teilen D genannte Regelung "... darf ... nicht überschreiten" durch ".... ist ... einzuhalten" zu ersetzen.

...

Begründung

Die Überwachungsregelungen in den Teilen E lassen mit wenigen Ausnahmen bereits bisher oder nach dem Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung die Anwendung der 4-von-5-Regelung des § 6 Abs. 1 zu.

Ein fachlicher Grund für diese Ausnahmen ist nicht erkennbar. Auch bei den Stoffen, bei denen in einzelnen Anhängen die Anwendung der 4-von-5-Regelung nicht zulässig ist, kann in der Mehrzahl der Anhänge die 4-von-5-Regelung angewandt werden. Auch durch die Art der eingesetzten Vorbehandlungsanlagen lassen sich diese grundsätzlichen Unterschiede fachlich bisher nicht erklären.

Theoretisch führt die Anwendung der beiden bisher in den Teilen E der Anhänge festgelegten Überwachungsregelungen bei gleichem Zahlenwert zu um den Faktor 2 unterschiedlichen Anforderungen. Bei der durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung an verschiedenen Stellen vorgesehenen Änderung von Überwachungsregelungen in den Teilen E von Anhängen zur AbwV handelt es sich deshalb - abweichend von der Begründung der Verordnung - nicht um eine redaktionelle, sondern um eine materielle Änderung.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Teilen D dienen der Klarstellung.